

Antragsteller Milchproduktion Wildenborn KG
Großpörthener Weg 7
06712 Zeitz OT Wildenborn

Vorhaben wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG
Die immissionsschutzrechtlich beantragte Änderung umfasst:

- die Erhöhung der Tierplatzzahl von derzeit 630 Plätzen auf zukünftig 797 Plätze (657 Rinderplätze und 140 Kälberplätze),
- die Errichtung einer Betonfläche zur Aufstellung von Kälberiglus (720 m²),
- die Errichtung und den Betrieb einer Gülleseparationsanlage,
- die Änderung der Abwasser- und Gülleleitungen,
- die Änderung des Betriebs der Güllepumpe am Stall 5,
- die Errichtung und den Betrieb eines Abfüllplatzes für Gülle am Stall 5 (ca. 35m²),
- die Umnutzung eines baurechtlich genehmigten Löschwasserbehälters zur Lagerung von Silagesickersaft,
- die Errichtung und den Betrieb eines neuen Abfüllplatzes für Sickersaft am Sickersaftbehälter (ca. 24 m²) sowie
- die Errichtung und den Betrieb eines Absetzbeckens mit Dauerstau und von zwei gekoppelten Regenrückhaltebecken (RRB) mit Drosselabfluss.

Vorprüfung Anlage 1 UVPG Nr. 7.11.3 i.V.m. Nr. 7.5.2
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Tieren in gemischten Beständen, wenn die jeweils unter den Nummern 7.1.3, 7.2.3, 7.3.3, 7.4.3, 7.5.2, 7.6.2, 7.7.3, 7.8.3, 7.9.3 und 7.10.2 genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert 100 erreicht oder überschreitet;
Hier: Rinderaufzucht mit 600 bis weniger als 800 Plätzen
standortbezogene Vorprüfung

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Geußnitz	5	138, 141, 143
Geußnitz	6	1/1, 1/2, 1/3, 2, 3, 7, 7/1, 8/5

Datum der Abwägung

19.09.2022

Beschreibung des Vorhabens

Die Milchproduktion Wildenborn KG betreibt an ihrem bestehenden Betriebsstandort in Wildenborn eine Milchviehanlage. Diese Anlage soll künftig in geänderter Form weiterbetrieben werden. Die Vorhabenträgerin beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Milchviehanlage am bestehenden Betriebsstandort in Wildenborn. Die geplante Anlage ist in Nr. 7.1.5 (V) und 7.1.11.3 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV eingestuft. Auf eine detaillierte Vorhabenbeschreibung wird an dieser Stelle verzichtet und auf die Ausführungen im Genehmigungsantrag nach BImSchG verwiesen. Im Rahmen der vorliegenden Unterlagen werden nur die Standortgegebenheiten dargestellt.



Auszug aus dem GIS (BLK)

Untere Landesentwicklungsbehörde

Das Gebiet wird bereits von der Milchviehanlage der Milchproduktion Wildenborn KG genutzt. Es sind derzeit 630 Tierplätze vorhanden. Geußnitz ist Ortsteil der Stadt Zeitz. Die Kernstadt befindet sich ca. 4 km entfernt. Zeitz ist Mittelzentrum. Es darf aus raumordnerischer Sicht keine Verschlechterung der Situation zur Stadt Zeitz erfolgen. Die Fachbereiche des Umweltamtes haben dies zu prüfen und die Umweltbelange zu bewerten.

Ergebnis aus der Stellungnahme:

keine UVP erforderlich

Untere Denkmalschutzbehörde

Bezüglich des oben genannten Vorhabens bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht keine Einwände. Das Vorhaben führt somit aus Sicht der Denkmalpflege zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Ergebnis aus der Stellungnahme:

keine UVP erforderlich

Hinweis

Die Fläche befindet sich im Bereich eines bekannten archäologischen Kulturdenkmals (urgeschichtliche Siedlungsfläche). Es empfiehlt sich daher, die archäologische Relevanz der Fläche vor Beginn von Erdarbeiten zu prüfen. Für die geplante Baumaßnahme ist eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich.

Untere Wasserbehörde

Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3.8 UVPG sind von dem Vorhaben nicht betroffen und befinden sich auch nicht innerhalb des Untersuchungsraumes.

In den Antragsunterlagen fehlt eine Beschreibung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser. Daher ist nur eine Einschätzung möglich, die auf dem Kenntnisstand der unteren Wasserbehörde basiert.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser

Die Wasserversorgung der Anlage erfolgt nach den Antragsunterlagen vollständig über die Grundwasserentnahme aus einem vorhandenen Brunnen. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme wurde in 2009 erteilt, daher wird davon ausgegangen, dass mit der Entnahme spätestens in 2010 begonnen wurde.

Über eine negative Beeinflussung des Grundwassers hinsichtlich Qualität und Dargebot am Standort und im Betrachtungsraum liegen der unteren Wasserbehörde keine Anhaltspunkte vor.

Seitens der unteren Wasserbehörde wird daher die Auswirkung auf das Grundwasser durch die Entnahme als gering eingeschätzt.

Die Errichtung der Abfüllplätze sowie des befestigten Stellplatzes für Kälberglus am Standort stellt eine Anpassung an die geltenden wasserrechtlichen Anforderungen dar, die dem Schutz des Bodens und des Grundwassers vor dem Eindringen von allgemein wassergefährdenden Stoffen (Jauche, Gülle, Silagesickersaft) dient.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Oberflächengewässer

Das Oberflächenwasser des Anlagengeländes soll in den Wildenborner Graben eingeleitet werden. Der geplante Umbau der Abwasser- und Gülleleitungen ist Voraussetzung für die Erteilung der dafür erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis und soll die sichere Trennung von stark verunreinigtem und nicht mit Jauche, Gülle und Silagesickersaft verunreinigtem Niederschlagswasser sicherstellen.

Die Errichtung der Regenwasserbecken dient der Rückhaltung von Feststoffen, die mit dem Oberflächenwasser mitgeführt werden, und der mengenmäßigen Entlastung des Gewässers.

Auch diese Maßnahmen stellen eine notwendige Anpassung an wasserrechtliche Anforderungen dar.

Somit ist festzustellen, dass die beantragten Maßnahmen:

- Errichtung einer Betonfläche für Kälberglus (mit entsprechender Entwässerung in das JGS-System der Anlage),
- Änderung der Abwasser- und Gülleleitungen,
- Errichtung und Betrieb von 2 Abfüllplätzen für Gülle am Stall 5 und für Silagesickersaft im Bereich des umzunutzenden Betonbehälters als Sickersaftbehälter sowie
- Errichtung und Betrieb eines Absetzbeckens mit Dauerstau und 2 gekoppelten RRB mit Drosselabfluss

keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben, sondern vielmehr eine Anpassung an wasserrechtliche Anforderungen darstellen und somit dem Schutz der Gewässer dienen.

Die beantragte Erhöhung der Tierplatzzahlen soll laut Antrag zu keiner neuen Flächenversiegelung führen. Ein Einfluss auf Grund- und Oberflächengewässer kann sich hier nur durch den vermehrten Anfall von tierischen Abgängen (Festmist, Jauche) ergeben. Bei ordnungsgemäßer Lagerung in den dafür vorgesehenen Anlagen, deren Sanierung bis Juni 2022 umzusetzen war, ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser nicht zu besorgen.

Die Umnutzung des Löschwasserbehälters zu einem Sickersaftbehälter nach erfolgter Auskleidung mit einer Folie mit einem integrierten Leckageerkennungssystem führt ebenso zu keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser, sofern die Eignung des ausgewählten Systems von Seiten des Herstellers oder der bauausführenden Fachfirma bzw. mittels Sachverständigengutachten nachgewiesen wird (wurde bereits nachgefordert).

Die beantragte Änderung des Betriebes der Güllepumpe an Stall 5 sowie der Betrieb des Separators führen nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde ebenfalls nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Abschließend ergeben sich basierend auf dem Kenntnisstand der unteren Wasserbehörde keine Anhaltspunkte dafür, dass die beantragte Änderung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ergebnis aus der Stellungnahme:

keine UVP erforderlich

Untere Naturschutzbehörde

Eingriffsregelung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Mit der Umsetzung des Vorhabens kommt es je nach Ausführungsart zu Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG. Die Eingriffssachverhalte sind im Rahmen einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung auf der Grundlage des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt (MBL. LSA. 2009, S. 250) zu bewerten und auszugleichen. Aussagen hierzu liegen bereits vor. Naturschutzrechtliche Eingriffe (insbesondere Versiegelungen des Bodens) könnten nach aktuellem Kenntnisstand nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Naturschutzrechtlich gesicherte Flächen und Objekte

Naturschutzrechtlich gesicherte Flächen (Schutzgüter nach Anlage 3 zum UVPG) sind von dem o. g. Vorhaben nach aktuellem Kenntnisstand nicht betroffen.

Artenschutz

Laut Antragsunterlagen kann im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen am Standort das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten (landwirtschaftliche Nutzung der Flächen) kann den Aussagen des Ingenieurbüros dahingehend gefolgt werden.

Im Geoinformationssystem ist ein Standort eines Schwalbenhauses vermerkt. Bei Beachtung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Dem o. g. Vorhaben stehen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Beachtung der Festlegungen zur Minimierung, Vermeidung und zur Kompensation im Rahmen der entsprechenden Fachplanung nicht entgegen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nach aktuellem Kenntnisstand aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht zu erwarten.

Ergebnis aus der Stellungnahme:

keine UVP erforderlich

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Das Vorhaben führt aus Sicht der abfall- und bodenschutzrechtlichen Anforderungen bei einer Versiegelung von 750 m² auf dem bereits genutzten Altstandort zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zu vertreten hat.

Ergebnis aus der Stellungnahme:

keine UVP erforderlich

Untere Immissionsschutzbehörde

Im Hinblick auf die mögliche Schall- und Geruchsmissionen werden diese im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Antragstellung durch Gutachten nachgewiesen. Bei der Überschreitung von Grenzwerten sind hier entsprechende Maßnahmen zu definieren, welche einen konformen Anlagenbetrieb ermöglichen, um erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Es wird eingeschätzt, dass das geplante Vorhaben keine Auswirkungen haben wird, die das Schutzgut Mensch unzulässig beeinträchtigen. Eine UVP-Pflicht wird nicht gesehen.

Ergebnis aus der Stellungnahme:

keine UVP erforderlich

Gesamteinschätzung

Der Standort befindet sich im Ortsteil Wildenborn der Stadt Zeitz und zählt zum ländlichen Raum. Die geplante Erweiterung der Tierhaltungsanlage beinhaltet nur eine geringfügige Änderung der Bodennutzung auf bereits tierwirtschaftlich genutztem Boden. Die entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Gutachten bezüglich Lärm, Gerüchen und Staub, die die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nachweisen, werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG beigebracht. Zur Sicherung des Schutzgutes Wasser allgemein legte der Antragsteller einen Entwässerungsplan vor. Eine Betroffenheit der Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz ist nicht gegeben.

Zusammenfassend besteht keine erhebliche Betroffenheit der Schutzgüter durch das Vorhaben. Eine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen ist nicht bekannt.

Es wird festgestellt, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Gerster

Sachbearbeiterin UVP